Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1963	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. November 1963	Nr. 26

Tag	Inhalt:	Seite
12. 11. 63	Verordnung über die für die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen zuständigen Stellen	155
12. 11. 63	Verordnung über Obergrenzen für die zu berücksichtigenden Mieten und Belastungen bei der Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen .	155
12. 11. 63	Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung	157

Verordnung
über die für die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen zuständigen Stellen

Vom 12. November 1963

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 508) und des § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung des Gesetzes über Wohnbeihilfen wird verordnet:

§ 1

Für die Bewilligung, Auszahlung und Entziehung von Miet- und Lastenbeihilfen sind die Gemeindevorstände der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern, im übrigen die Kreisausschüsse der Landkreise zuständig.

§ 2

Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk sich die Wohnung befindet, für die eine Beihilfe beantragt wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1963 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. November 1963

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister des Innern
Schneider

Verordnung
über Obergrenzen für die zu berücksichtigenden Mieten und Belastungen bei der Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen

Vom 12. November 1963

Auf Grund des § 43 des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 508) in Verbindung mit § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sowie § 3 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen, beide in der Fassung des Gesetzes über Wohnbeihilfen, wird im Benehmen mit dem Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung verordnet:

§ 1

Obergrenzen für Mieten und Belastungen bei Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist

(1) Bei der Gewährung von Miet- oder Lastenbeihilfen für Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, werden die Mieten oder Belastungen insoweit nicht berücksichtigt, als sie folgende Beträge (Obergrenzen) für den Quadratmeter Wohnfläche im Monat übersteigen:

in Gemeinden		bei Wohnraum mit Sammelheizung: mit Bad	bei Wohnraum mit Sammelheizung: ohne Bad	bei Wohnraum ohne Sammelheizung: mit Bad	bei Wohnraum ohne Sammelheizung: ohne Bad: mit Toilette in der Wohnung	bei Wohnraum ohne Sammelheizung: ohne Bad: mit Toilette im Hause	bei Wohnraum ohne Sammelheizung: ohne Bad: mit Toilette außerhalb des Hauses
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
unter 20 000 Einwohnern	bezugsfertig bis 1918	1,55	1,25	1,25	1,15	1,00	0,75
	von 1919 bis 20. 6. 1948	1,65	1,30	1,30	1,20	1,05	0,80
von 20 000 bis unter 100 000 Einwohnern	bezugsfertig bis 1918	1,75	1,40	1,40	1,25	1,10	0,85
	von 1919 bis 20. 6. 1948	1,80	1,45	1,45	1,30	1,15	0,90
von 100 000 Einwohnern und mehr	bezugsfertig bis 1918	1,90	1,55	1,55	1,45	1,20	0,90
	von 1919 bis 20. 6. 1948	2,00	1,65	1,65	1,50	1,25	1,00

(2) Abs. 1 gilt nicht für Mietwohnungen, für welche die Mietpreise gemäß §§ 15, 16 und 18 des Zweiten Bundesmietengesetzes noch nicht freigegeben sind. Abs. 1 gilt jedoch für Wohnungen, die vom Eigentümer eines Mehrfamilienhauses im eigenen Haus bewohnt werden.

§ 2

Obergrenzen für Mieten und Belastungen bei Wohnraum, der nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist

(1) Bei der Gewährung von Miet- oder Lastenbeihilfen für Wohnraum, der nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist oder wird, werden die Mieten oder Belastungen insoweit nicht berücksichtigt, als sie folgende Beträge (Obergrenzen) für den Quadratmeter Wohnfläche im Monat übersteigen:

in Gemeinden	bei Wohnraum mit Sammelheizung: mit Bad DM	bei Wohnraum mit Sammelheizung: ohne Bad DM	bei Wohnraum ohne Sammelheizung: mit Bad DM	bei Wohnraum ohne Sammelheizung: ohne Bad DM
unter 20 000 Einwohnern	2,35	2,10	2,10	1,95
von 20 000 bis unter 100 000 Einwohnern	2,55	2,30	2,30	2,15
von 100 000 Einwohnern und mehr	2,75	2,50	2,50	2,35

(2) Abs. 1 gilt nicht bei der Gewährung von Mietbeihilfen für Wohnraum, auf den § 3 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389, 402) anwendbar ist, und für Wohnraum, welcher der Preisbindung unterliegt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1963 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. November 1963

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister des Innern
Schneider

Verordnung
zur Durchführung der Hessischen Bauordnung
Vom 12. November 1963

Auf Grund des § 88 der Hessischen Bauordnung vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101) wird verordnet:

Zu § 26 der Hessischen Bauordnung — Sicherheits- und Schutzabstände

§ 1

(1) Für Bauwerke mit Außenwänden aus brennbaren Baustoffen, die einen Rauminhalt von mehr als 300 cbm besitzen, beträgt der Grenzabstand mindestens 5 m. Voneinander haben sie, sofern sie nicht aneinander gebaut werden, einen Abstand von mindestens 10 m einzuhalten. Der Grenz- und der Bauwerksabstand vergrößern sich bei Bauwerken mit Außenwänden aus brennbaren Baustoffen, die einen größeren Rauminhalt als 1 000 cbm besitzen, für je angefangene weitere 500 cbm um 1 m.

(2) Für Scheunen und andere zur Lagerung leicht entzündlicher fester Stoffe wie Papier, Stroh, Heu und Holzwolle bestimmte Gebäude mit mehr als 1 000 cbm nutzbarem Lagerraum beträgt der Grenzabstand und der Bauwerksabstand zu anderen Gebäuden bei einem nutzbaren Lagerraum bis 1 500 cbm mindestens 6 m. Für je angefangene weitere 500 cbm nutzbarem Lagerraum vergrößert sich der Abstand um 1 m. Bei weicher Bedachung ist der doppelte Abstand, jedoch mindestens ein Abstand von 25 m einzuhalten.

(3) Für Gebäude mit weicher Bedachung beträgt der Abstand von Nachbargrenzen und anderen Gebäuden mindestens 15 m, von Bauwerken mit weicher Bedachung mindestens 25 m.

(4) Bauwerke müssen mindestens 4 m und, falls ihr Fußpunkt (Anschnitt des Geländes an der der Eisenbahnanlage zugewandten Außenwand) tiefer als Schienenoberkante liegt, mindestens 5 m von der Mitte des nächsten Schienengleises einer Eisenbahnanlage entfernt bleiben. Dies gilt nicht für Bauwerke, die in allen wesentlichen Teilen feuerbeständig hergestellt oder sicher vor Entzündung durch Funken sind. Öffnungen in den der Eisenbahnanlage zugewandten Außenwänden von Bauwerken sind innerhalb der in Satz 1 genannten Mindestabstände nur dann zulässig, wenn sie durch nicht zu öffnende Verglasungen von mindestens 1 cm Dicke, bei Verwendung von Drahtglas von mindestens 0,8 cm Dicke geschlossen sind. Eine Außenwand ist der Eisenbahnanlage zugewandt, wenn sie mit der nächsten Gleisachse einen Winkel von weniger als 60° bildet. Ausnahmen von Satz 1 und 3 können für Bauwerke, die ihrer Zweckbestimmung nach in nächster Nähe der Eisenbahnanlage errichtet werden müssen, zugelassen werden. Die Sätze 1 und 3 finden keine Anwendung auf Bauwerke und Öffnungen, deren Fußpunkte oder Unterkanten höher als 7 m über Schienenoberkante liegen.

(5) Bauwerke mit weicher Bedachung und Bauwerke, die zur Lagerung leicht entzündlicher Stoffe dienen, müssen von der Mitte des nächsten Schienengleises einer Eisenbahnanlage mindestens 25 m entfernt bleiben; liegt ihr Fußpunkt tiefer als Schienenoberkante, so ist dieser Abstand um das $1^1/_2$-fache des Höhenunterschiedes zu vergrößern. Abgesehen von den der Eisenbahnanlage abgewandten Seiten sind Öffnungen in den Außenwänden dieser Bauwerke nur zulässig, wenn sie mit nicht zu öffnenden Verglasungen von mindestens 1 cm Dikke, bei Verwendung von Drahtglas von mindestens 0,8 cm Dicke geschlossen sind. Außenwände sind der Eisenbahnanlage abgewandt, wenn sie mit der nächsten Gleisachse einen Winkel von mindestens 90° bilden. Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 können zugelassen werden, wenn der Brandschutz gewährleistet bleibt.

(6) Bei ungünstigen Windverhältnissen können größere Abstände, als in den Abs. 1 bis 3 angegeben sind, gefordert werden.

Zu § 30 der Hessischen Bauordnung — Standsicherheit und Dauerhaftigkeit

§ 2

(1) Bauwerke, die infolge ihrer Ausdehnung in ihrer Standsicherheit oder Dauerhaftigkeit durch Temperaturunterschiede beeinträchtigt werden können, sind durch lotrechte durchgehende Dehnungsfugen zu unterteilen. Bauteile und Bauzubehör, die durch Dehnungsfugen unterbrochene Bauwerksteile verbinden, müssen so beschaffen oder angebracht sein, daß ihre Standsicherheit und die Wirkung der Dehnungsfugen gesichert bleiben.

(2) Tragende Teile aus Stein, Beton oder Metall dürfen in der Regel nicht auf Holz gelagert werden.

(3) Durch Schlitze und Durchbrüche darf die erforderliche Tragfähigkeit tragender Bauteile nicht verringert werden.

Zu § 31 der Hessischen Bauordnung — Baulicher Brandschutz

§ 3

(1) Blitzschutzanlagen sind einzurichten bei Bauwerken, welche die umgebende Bebauung wesentlich überragen, und bei Bauwerken, in denen brand- oder zerknallgefährdete Stoffe gelagert oder verarbeitet werden. Ferner sind in der Regel Blitzschutzanlagen erforderlich bei Bauwerken über 20 m Höhe, bei Bauwerken mit weicher Bedachung, bei Versammlungsgebäuden und bei Schulen.

(2) Die Eigentümer von Bauwerken, die mit Blitzschutzanlagen versehen sind, haben die Wirksamkeit der Blitzschutzanlagen nach jeweils höchstens drei Jahren überprüfen zu lassen. Bei Blitzschutzanlagen von Bauwerken, in denen brand- oder zerknallgefährdete Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, beträgt die Überprüfungsfrist höchstens ein Jahr.

(3) Leicht entflammbare Stoffe, die auch nach der Verarbeitung noch leicht entflammbar sind, und Stoffe, die durch die Verarbeitung leicht entflammbar werden, dürfen für Bauwerke nicht verwendet werden.

Zu § 33 der Hessischen Bauordnung — Baustelle

§ 4

(1) Die Zugangswege zu den Baustellen sind in verkehrssicherem Zustand anzulegen und zu erhalten. Sie müssen frei von verkehrshindernden Gegenständen bleiben und dürfen auch nicht durch Baugeräte gefährdet werden.

(2) Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen.

(3) Baustellen, die an öffentlichen Verkehrsflächen liegen, sind bei Errichtung und Abbruch von Gebäuden sowie bei äußeren Umbauten gegen die öffentliche Verkehrsfläche mit einem Bauzaun abzuschließen; an verkehrsschwachen Verkehrsflächen können andere geeignete Absperrungen zugelassen werden. Der Bauzaun ist mindestens 2 m hoch und dicht schließend herzustellen. In die Verkehrsfläche dürfen Befestigungs- oder Verbindungsteile nicht vortreten und Türen und Tore nicht aufschlagen. Bauzäune, die auf öffentlichen Verkehrsflächen zugelassen werden, sind zu beseitigen, wenn die Bauarbeiten so weit fortgeschritten sind, daß der Schutz der Verkehrsteilnehmer durch einen Bauzaun nicht mehr erforderlich ist, oder die Bauarbeiten länger als zwei Monate unterbrochen sind; die Verkehrsfläche ist wieder ordnungsgemäß herzustellen.

Zu § 34 der Hessischen Bauordnung — Gründungen

§ 5

(1) Neben Bauwerken und an der Grenze von Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen sind Ausschachtungen nur abschnittsweise und erst nach Vornahme der nötigen Absteifungen und Absprießungen höherliegender Bodenmassen und Bauwerke auszuführen.

(2) Bei Ausschachtungen unmittelbar neben verkehrsreichen Straßen sind besondere Sicherungen gegen Gefahren durch Bodenerschütterungen zu treffen.

Zu § 38 der Hessischen Bauordnung — Dächer

§ 6

(1) Zum Betreten bestimmte Dächer sind zu umwehren

1. an ihren Rändern,
2. gegen nicht begehbare Glasabdeckungen und Oberlichte, die weniger als 50 cm aus der Dachfläche herausragen.

Die Umwehrungen müssen mindestens 90 cm, bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m mindestens 1,10 m hoch sein. Muß mit der Anwesenheit von Kindern auf den Dächern gerechnet werden, so dürfen Öffnungen in den Umwehrungen nicht breiter als 12 cm sein; ein waagerechter Zwischenraum zwischen der Umwehrung und der zu sichernden Fläche darf nicht größer als 4 cm sein; die Umwehrungen sind so auszubilden, daß Kindern das Überklettern nicht erleichtert wird.

(2) Oberlichte und Öffnungen in der Dachhaut müssen von Brandwänden oder

von feuerbeständigen Gebäudetrennwänden mindestens 1,25 m entfernt sein, sofern diese Wände nicht mindestens 30 cm über Dach geführt sind. Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen müssen von Brandwänden oder von feuerbeständigen Gebäudetrennwänden mindestens 1,25 m entfernt sein, sofern sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.

(3) Die Stützen der Fanggitter (Fangeisen) dürfen nicht mehr als 80 cm auseinanderliegen. Sie müssen einen Querschnitt von mindestens 7 mm × 30 mm haben und verzinkt, bei Kupferdächern oder kupfernen Fanggittern verkupfert sein. An geknickten Dächern sind Fanggitter auch am Dachknick anzubringen, sofern der Dachteil oberhalb des Knicks eine Neigung von mehr als 35° aufweist.

(4) Bei Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen und mit einer Dachneigung von mehr als 30° sind gleichzeitig mit der Dacheindeckung Dachhaken anzubringen. Sie sind in der Nähe des Firstes, an beiden Seiten der Grate, unterhalb des Dachknicks von Mansardflächen, und im übrigen auf die gesamten Dachflächen verteilt anzuordnen. Der Abstand der Dachhaken voneinander darf in waagerechter Richtung nicht mehr als 1,50 m betragen. In Richtung der Dachneigung dürfen die Dachhaken nicht mehr als 4 m, an den Graten nicht mehr als 3 m voneinander entfernt bleiben. Dachhaken sind aus verzinktem, bei Kupferdächern aus verkupfertem Stahl herzustellen und müssen einen Querschnitt von mindestens 7 mm × 30 mm haben.

(5) Rinneisen für aufliegende und vorgehängte Dachrinnen von mehr als 18 cm Zuschnittsbreite müssen einen Querschnitt von mindestens 5 mm × 40 mm haben und aus verzinktem Stahl, bei Kupferdächern oder Kupferrinnen aus verkupfertem Stahl hergestellt sein.

(6) Dachhaken und Fanggitter sind nicht erforderlich

1. bei ungeknickten Dächern, deren Traufkante nicht mehr als 5 m und deren First nicht mehr als 10 m über Gelände liegt,
2. bei Mansarddächern, deren Mansardenknick nicht mehr als 7 m und deren First nicht mehr als 10 m über Gelände liegt.

Bei diesen Dächern ist auch der in Abs. 5 geforderte Querschnitt der Rinneisen nicht erforderlich.

Zu § 39 der Hessischen Bauordnung — Vorbauten

§ 7

(1) Zum Betreten bestimmte Vorbauten, wie Balkone, Veranden und Loggien, sind ab 6 m Höhe über dem darunterliegenden anschließenden Erdreich in ihren tragenden Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.

(2) Zum Betreten bestimmte Vorbauten sind, soweit sie nicht an Außenwände grenzen, zu umwehren. Auf die Umwehrungen finden die Vorschriften des § 6 Abs. 1 Satz 3 entsprechende Anwendung. Die tragenden Teile der Umwehrung sind aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.

(3) Vorbauten aus brennbaren Baustoffen müssen von Brandwänden, von feuerbeständigen Gebäudetrennwänden und von Nachbargrenzen einen Abstand von mindestens 2,50 m einhalten, sofern die Brandwände oder die feuerbeständigen Gebäudetrennwände nicht bis zur Ausladung des Vorbaues vorgezogen sind.

Zu § 40 der Hessischen Bauordnung — Treppen

§ 8

(1) Das Steigungsverhältnis einer Treppe darf sich in der Lauflinie nicht ändern. Die Stufenhöhe darf nicht mehr als 19 cm, die Auftrittsbreite nicht weniger als 26 cm betragen; innerhalb von Wohnungen und Einfamilienhäusern können die Stufen 20 cm hoch und 24 cm breit sein. Wendeltreppen müssen an der schmalsten Stelle eine Auftrittsbreite von mindestens 10 cm haben.

(2) Die nutzbare Laufbreite notwendiger Treppen muß mindestens betragen

1. bei Treppen in Einfamilienhäusern und innerhalb von Wohnungen 80 cm,
2. bei Treppen in Wohngebäuden bis zu zwei Vollgeschossen 90 cm,
3. bei Treppen in Wohngebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen und bei Treppen in anderen Gebäuden 1,00 m,
4. bei Kellergeschoßtreppen, Dachraumtreppen und Nottreppen 80 cm.

Bei Treppen, auf deren Benutzung mehr als 125 Personen angewiesen sind, können größere Laufbreiten verlangt werden. Die nutzbare Laufbreite wird in Handlaufhöhe zwischen Wandoberfläche und Innenkante Handlauf oder bei beiderseitigen Handläufen zwischen den Handläufen gemessen.

(3) Bei notwendigen Treppen muß die nutzbare Tiefe der Treppenabsätze mindestens so groß sein wie die nach Abs. 2 erforderliche nutzbare Laufbreite der Treppe, mindestens jedoch 1 m.

(4) Bei Treppen mit geringer Benutzung, insbesondere bei Treppen, die nicht zu Aufenthaltsräumen führen, können Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 zugelassen werden.

(5) Treppenläufe von mehr als fünf Stufen sind mit mindestens einem Handlauf zu versehen. Der Handlauf ist bei

Wendeltreppen an der Seite der größeren Stufenbreite anzubringen. Bei Treppen mit starkem Verkehr sind beidseitig Handläufe anzubringen, wenn sie eine Breite von 1,50 m überschreiten; Zwischenhandläufe können gefordert werden, wenn die Laufbreite 2 m übersteigt. Handläufe sind nicht erforderlich bei Treppen, die eine Stufenhöhe von höchstens 12 cm und eine Auftrittsbreite von mindestens 60 cm aufweisen.

(6) Die freien Seiten der Treppen und Treppenabsätze sind durch Geländer zu sichern, außer sie liegen nur unwesentlich über angrenzenden Flächen. Die Geländer müssen, über der Stufenvorderkante gemessen, mindestens 90 cm, bei Treppen mit mehr als 12 m Absturzhöhe mindestens 1,10 m hoch sein. Die Vorschriften des § 6 Abs. 1 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

(7) Treppen und Treppenabsätze müssen an allen Stellen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2 m, in der Senkrechten gemessen, aufweisen; in Einfamilienhäusern und innerhalb von Wohnungen sowie bei Treppen mit geringer Benutzung kann eine lichte Durchgangshöhe von 1,80 m zugelassen werden.

(8) Ein Treppenaustritt darf nicht unmittelbar hinter einer Tür liegen, die in Richtung der Treppe aufschlägt; zwischen Treppe und Tür ist ein Treppenabsatz anzuordnen, der mindestens so tief sein soll, wie die Tür breit ist.

(9) Einschub- und Rolltreppen sind als notwendige Treppen unzulässig. Einschubtreppen und Leitern sind bei Einfamilienhäusern als Zugang zum nicht ausgebauten Dachraum zulässig; Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung.

(10) Notwendige Treppen, die durch mehr als fünf Vollgeschosse führen, müssen an ihrer Unterseite geschlossen sein.

(11) Auf Rampen und Rampentreppen sowie auf Treppen, die sich auf der Grundstücksfreifläche befinden und der Verbindung zur Straße dienen, finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 8 entsprechende Anwendung.

Zu § 41 der Hessischen Bauordnung — Zugänge

§ 9

(1) Die Zugänge zu notwendigen Treppen müssen mindestens so breit wie die erforderliche Mindestbreite der mit ihnen in Verbindung stehenden Treppen sein. Ihr freier Durchgang darf weder durch Einbauten noch durch aufschlagende Türen behindert werden. Ihre lichte Durchgangshöhe muß mindestens 2 m betragen.

(2) In allgemein zugänglichen Fluren und Gängen, die als Rückzugswege zum Treppenhaus dienen, ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig. Türen im Verlaufe dieser Flure und Gänge sollen in Fluchtrichtung aufschlagen.

Zu § 42 der Hessischen Bauordnung — Aufzüge

§ 10

(1) Aufzüge im Innern von Gebäuden müssen eigene Schächte mit feuerbeständigen Wänden haben; in Gebäuden bis zu fünf Vollgeschossen dürfen Aufzüge ohne eigene Schächte innerhalb der Umfassungswände des Treppenhauses liegen. In einem Fahrschacht dürfen drei Aufzüge angeordnet werden. Die Decken der Fahrschächte müssen den gleichen Anforderungen entsprechen wie die Dekken über dem obersten Vollgeschoß des Gebäudes; der Fahrschacht kann jedoch mit Glas abgedeckt werden, wenn er mindestens 20 cm über Dach geführt wird. Die Fahrbahn von Aufzügen, die in einem Treppenhaus angeordnet sind, ist an allen Stellen, wo Menschen an sie herangelangen können, durch nicht brennbare Verkleidungen zu sichern. Werden Gegengewichte, Ketten oder Seile außerhalb des Fahrschachtes angeordnet, so sind Vorkehrungen zu treffen, die Brandübertragung und Unfall verhindern.

(2) Die Türen der Fahrschachtzugänge sind so auszubilden, daß sie der Übertragung von Feuer entgegenwirken. Sonstige Öffnungen in Wänden von Fahrschächten sind mit feuerbeständigen Abschlüssen zu versehen, die sich bei höchstens 70° C selbsttätig schließen. Schornsteinreinigungsöffnungen in den Schachtwänden sind unzulässig.

(3) Der Fahrschacht muß ausreichend lüftbar sein. Zu anderen Zwecken als zum Betrieb des Aufzugs darf er nicht benutzt, insbesondere dürfen Leitungen, die nicht dem Betrieb des Aufzugs dienen, nicht in ihm verlegt werden; auch darf der Fahrschacht nicht zur Lüftung anderer Räume herangezogen werden.

(4) Aufzüge mit Fahrschachtschiebetüren und Umlaufaufzüge, die außerhalb des Treppenhauses liegen, müssen einen Vorraum mit feuerbeständigen Wänden und Decken und feuerhemmenden, selbstschließenden Türen haben.

(5) Der Maschinenraum muß von benachbarten Räumen feuerbeständig abgetrennt und über eine fest eingebaute Treppe oder Leiter zugänglich sein.

(6) Die Fahrschachtzugänge müssen ausreichend beleuchtbar sein.

(7) Die Gesamtfläche aller Fahrkörbe notwendiger Aufzüge in Wohngebäuden muß so bemessen sein, daß für je 20 auf den Aufzug angewiesene Bewohner ein Fahrkorbplatz zur Verfügung steht.

(8) Der Fahrkorb, in dem eine Krankentrage unterzubringen ist, muß mindestens 2,10 m lang sein.

Zu § 43 der Hessischen Bauordnung — Lichtschächte und Lichthöfe

§ 11

(1) Lichtschächte dienen der Belichtung angrenzender Räume; Aufenthaltsräume dürfen nicht allein über einen Lichtschacht belichtet werden. Die Wände der Lichtschächte sind bis mindestens unter die Dachhaut hochzuführen. Öffnungen in Lichtschachtwänden sind mit Ausnahme der Zuluftöffnungen widerstandsfähig gegen Feuer zu verglasen oder feuerhemmend zu schließen.

(2) Lichtschächte, die durch mehr als zwei Geschosse führen, müssen mindestens 6 qm Grundfläche bei 2 m kleinster Abmessung haben. Andere Lichtschächte dürfen eine Mindestgrundfläche von 3 qm bei 1,50 m kleinster Abmessung nicht unterschreiten.

(3) Lichthöfe dienen der Belichtung und Belüftung angrenzender Räume. Öffnungen in den Wänden des Lichthofes müssen, sofern sie sich an der gleichen Wandseite befinden, mindestens 2 m, im übrigen mindestens 5 m voneinander entfernt sein. Das gilt nicht, wenn die Höhe einer angrenzenden Wand geringer als ihre Länge und der geringste Abstand gegenüberliegender Wände größer als 10 m ist.

Zu § 44 der Hessischen Bauordnung — Abfallschächte

§ 12

(1) Abfallschächte, Schüttkammern und Sammelräume sind aus feuerbeständigen Bauteilen, Einwurfvorrichtungen aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen. Nicht zu den Müllabwurfanlagen gehörende Einrichtungen sind in ihnen unzulässig.

(2) Abfallschächte müssen glatte, gegen mechanische Beanspruchung und Abfälle widerstandsfähige Innenflächen haben und leicht zu reinigen sein. Innere Wandschalen der Abfallschächte, Dämmstoffe und die zu den Abfallschächten gehörenden Einrichtungen müssen aus nicht brennbaren, formbeständigen, feuchtigkeitsundurchlässigen und dröhnarmen oder entdröhnten Baustoffen bestehen. Öffnungen in den Schachtwänden sind mit dichten Verschlüssen aus nicht brennbaren Baustoffen zu versehen.

(3) Das lichte Maß des Abfallschachtes darf nicht kleiner als 40 cm sein.

(4) Die Einwurfvorrichtungen der Abfallschächte müssen einen geringeren Querschnitt als der Abfallschacht und Verschlüsse mit selbsttätiger Verriegelung haben. Bei Abfallschächten mit gesondertem Lüftungsschacht kann auf die Verriegelung verzichtet werden.

(5) Der Abfallschacht muß in einen ausreichend großen Sammelraum münden. Die Zugänge des Sammelraumes sind mit selbstschließenden feuerbeständigen Türen zu versehen.

(6) Der Sammelraum ist mit einer Fußbodenentwässerung mit Geruchverschluß und mit einer elektrischen Beleuchtungsanlage auszustatten.

(7) Der Sammelraum muß vom Freien aus zugänglich und entleerbar sein.

(8) Der Platz unter dem Abfallschacht ist durch besondere Vorrichtungen, wie Schieber oder Klappe, am unteren Ende des Abfallschachtes so zu sichern, daß Menschen durch herabfallende Gegenstände nicht gefährdet werden können. Bei Müllverbrennungsanlagen im Sammelraum sind Einrichtungen anzubringen, welche verhindern, daß Flammen und Rauch in den Abfallschacht übergreifen.

(9) Bei besonderer Brandgefährdung kann der Einbau einer Feuerlöscheinrichtung im Abfallschacht verlangt werden.

Zu § 45 der Hessischen Bauordnung — Feuerungsanlagen und Heizräume

§ 13

(1) Feuerstätten müssen in allen Teilen aus nicht brennbaren, formbeständigen Baustoffen und mit dichten Wandungen und Verschlüssen hergestellt werden.

(2) Feuerstätten dürfen nur in Räumen aufgestellt oder errichtet werden, in denen ein dauernder, natürlicher Luftwechsel vorhanden ist. In Räumen mit Feuerstätten, deren Gesamtnennheizleistung 30 000 kcal/h übersteigt, ist eine zusätzliche Lüftungseinrichtung erforderlich; die Abs. 12 und 13 gelten entsprechend.

(3) In Räumen, in denen zerknallgefährliche Stoffe verarbeitet oder gelagert werden oder in denen solche Stoffe entstehen können, dürfen offene Feuerstätten und Feuerstätten mit Oberflächentemperaturen, die zu einer Entzündung oder einer Explosion von Gasen, Staub oder Dämpfen führen können, nicht aufgestellt werden; andere Feuerstätten sind so anzuordnen, daß sich ihre Feuerungsöffnungen außerhalb dieser Räume befinden. In Baracken, die überwiegend aus brennbaren Baustoffen bestehen, sind offene Feuerstätten und eiserne, für feste Brennstoffe bestimmte Feuerstätten ohne Schamottefütterung unzulässig.

(4) In Räumen, in denen leicht entzündliche Stoffe verarbeitet oder gelagert werden oder in denen solche Stoffe entstehen können, sind offene Feuerstätten und eiserne Feuerstätten mit einem Schutzmantel aus Stahlblech zu umgeben oder gleichwertig abzuschirmen.

(5) Häusliche und gleichartige andere Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe müssen folgende Mindestabstände einhalten

1. von einer nicht brennbaren Verkleidung feuerhemmender Bauteile mit brennbaren Baustoffen, von Türbekleidungen und Fußleisten aus brennbaren Baustoffen sowie von Tapeten 20 cm,
2. von anderen Bauteilen mit brennbaren Baustoffen 40 cm.

Gasfeuerstätten müssen mit ihren erhitzten Teilen von Bauteilen mit brennbaren Baustoffen einen Abstand von mindestens 5 cm, Gasheizöfen, soweit sie keine Ummantelung als Strahlungsschutz haben, einen Abstand von mindestens 10 cm einhalten. Geringere Abstände sind zulässig, wenn durch die Art oder die Ausführung der Feuerstätten gesichert ist, daß brennbare Baustoffe nicht entflammen können.

(6) Fußböden aus brennbaren Baustoffen sind vor den Feuerungsöffnungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe und unter Feuerstätten durch Beläge gegen Entflammen zu schützen. Das gilt nicht, wenn durch die Ausführung der Feuerstätten sichergestellt ist, daß der Fußboden durch herausfallende Glut oder durch strahlende Wärme nicht entflammt werden kann.

(7) Drosselvorrichtungen (Klappen oder Schieber) am Stutzen der Feuerstätte müssen im oberen Teil Öffnungen haben, die in zusammenhängender Fläche nicht weniger als 3 v. H. der Querschnittsfläche, mindestens aber 20 qcm groß sind. Die Stellung der Drosselvorrichtung muß an der Einstellung des Bedienungsgriffes zu erkennen sein.

(8) Räume mit größeren Heizanlagen im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Bauordnung (Heizräume) sind Räume mit Feuerstätten zur zentralen Beheizung (Warmwasser-, Heißwasser-, Niederdruckdampf- und Luftheizung) und zur Warmwasserbereitung, die einzeln oder zusammen eine Gesamtnennheizleistung von mehr als 40 000 kcal/h aufweisen.

(9) Der Heizraum ist so zu bemessen, daß die Feuerstätten ordnungsgemäß bedient und von allen Seiten gewartet werden können. Die lichte Höhe des Heizraumes muß mindestens 2 m betragen.

(10) Der Fußboden des Heizraumes und der zugehörigen Nebenräume ist aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen; das gleiche gilt für Wand- und Deckenverkleidungen.

(11) Heizräume sollen quer lüftbar sein. Das lichte Maß der Fensteröffnungen soll mindestens 1/12 der Grundfläche des Heizraumes betragen. Die Vorrichtungen zum Öffnen und Schließen der Fenster müssen in handlicher Höhe liegen und leicht zu betätigen sein.

(12) Der Heizraum ist mit unverschließbaren Zuluftöffnungen zu versehen. Die Zuluftöffnungen sind in der Nähe des an den Feuerstätten liegenden Fußbodens einzurichten. Ihr Gesamtquerschnitt muß mindestens die Hälfte des erforderlichen lichten Querschnittes der Schornsteine betragen; bei Heizräumen mit Gasfeuerstätten muß der Gesamtquerschnitt so groß sein, daß für je 1000 kcal/h Nennheizleistung ein freier Querschnitt von mindestens 5 qcm vorhanden ist, jedoch mindestens 300 qcm. Die Luft soll unmittelbar dem Freien entnommen werden. Wird die Zuluft einem Schacht entnommen, so muß sein Querschnitt mindestens um die Hälfte größer sein als der Querschnitt der Zuluftöffnungen.

(13) Heizräume mit Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe müssen eine Abluftöffnung mit Abluftschacht haben. Heizräume mit Gasfeuerstätten müssen Abluftöffnungen haben, die unmittelbar ins Freie führen; sie sollen an derselben Seite wie die Zuluftöffnungen liegen. Die Abluftöffnungen sind unter der Decke anzuordnen. Sie dürfen nicht verschließbar und im Heizraum nicht vergittert sein und müssen bei natürlichem Auftrieb einen freien Querschnitt von mindestens 25 v. H. des erforderlichen Schornsteinquerschnittes, mindestens jedoch 180 qcm haben.

(14) Heizräume müssen eine elektrische Beleuchtungsanlage erhalten.

Zu § 46 der Hessischen Bauordnung — Anschluß der Feuerstätten an Schornsteine

§ 14

(1) Rauch- und Abgasrohre, Rauch- und Abgaskanäle sowie Rauch- und Abgasfänge (Verbindungsstücke) müssen aus form- und hitzebeständigen, nicht brennbaren Baustoffen bestehen und einschließlich der Anschlüsse dicht sein. Rauch- und Abgaskanäle sind wärmedämmend herzustellen; ihre Innenflächen müssen glatt sein und der Beanspruchung durch Kehrgeräte widerstehen.

(2) Rauchrohre von häuslichen und anderen gleichartigen Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe müssen allseitig folgende Mindestabstände einhalten

1. von einer nicht brennbaren Verkleidung feuerhemmender Bauteile mit brennbaren Baustoffen, von Türverkleidungen aus brennbaren Baustoffen sowie von Tapeten 20 cm,
2. von anderen Bauteilen mit brennbaren Baustoffen 40 cm.

Die Abstände ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn ein Schutz gegen strahlende Wärme vorgesehen wird. Geringere Abstände als nach Satz 1 können zugelassen werden, wenn nach der Bauart der Feuerstätte gesichert ist, daß die Rauchgastemperatur am Stutzen der Feuerstätte nicht mehr als 400° C beträgt. Abgasrohre müssen von Bauteilen mit brennbaren Baustoffen einen Abstand von mindestens 5 cm einhalten.

(3) Führen Rauch- oder Abgasrohre durch Wände mit brennbaren Baustoffen, so sind die Wände bei Rauchrohren in einem Umkreis von 20 cm, bei Abgasrohren in einem Umkreis von 10 cm aus nicht brennbaren, formbeständigen Baustoffen herzustellen, wenn nicht ein Schutz gegen strahlende Wärme vorgesehen wird. Bei zweischaligen Wänden ist der Zwischenraum zwischen den Schalen im Bereich der Rauchrohre mit nicht brennbaren, formbeständigen Baustoffen zu schließen. Führen Abgasrohre durch Einbauschränke, so ist der Abstand nach Satz 1 durch ein Schutzrohr aus wärmedämmenden Baustoffen zu sichern; Rauchrohre dürfen nicht durch Einbauschränke geführt werden.

(4) Rauch- und Abgasrohre sind in Räumen, in denen leicht entzündliche oder zerknallgefährliche Stoffe verarbeitet oder gelagert werden, oder in denen solche Stoffe entstehen können, so zu sichern, daß diese Stoffe weder in Brand geraten noch explodieren können.

(5) In Verbindungsstücken sind Zugbegrenzer zulässig, wenn gesichert ist, daß nicht mehr Raumluft, als für die Begrenzung des Schornsteinzuges notwendig ist, einströmen kann und daß die Rauchgase oder Abgase bei Stau oder Rückstrom nicht austreten können. Für Drosselvorrichtungen in Verbindungsstücken gilt § 13 Abs. 7 entsprechend.

(6) Wird nach § 46 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Bauordnung gestattet, Rauchrohre unmittelbar über Dach ins Freie zu führen, so sind die Rauchrohre mit Funkenfängern zu versehen und müssen in einem Abstand von 6 cm mit einem Schutzrohr aus Schamotte oder aus gleichwertigen Baustoffen umgeben sein. Das Schutzrohr muß mindestens 30 cm unterhalb des Daches oder der Decke in den Raum hineinragen, ohne Unterbrechung über Dach geführt werden und mindestens 12 cm von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen entfernt bleiben. Der Raum zwischen Rauchrohr und Schutzrohr muß zur Durchlüftung frei bleiben, jedoch gegen Niederschläge gesichert sein.

Zu § 47 der Hessischen Bauordnung — Schornsteine

§ 15

(1) Schornsteine sind in der Regel in Gruppen zusammenzufassen und so anzuordnen, daß sie gegen Abkühlung geschützt sind und möglichst nahe beim Dachfirst austreten; bei Gebäuden mit weicher Bedachung sind die Schornsteine am First über Dach zu führen.

(2) Die Schornsteinmündung muß den First bei harter Bedachung mindestens 40 cm, bei weicher Bedachung mindestens 80 cm überragen oder mindestens 1 m von der Dachfläche entfernt sein. Bei ungünstigem Windanfall und bei der Möglichkeit von Funkenflug und von Rauch- und Rußbelästigungen sind Gefahren und Belästigungen ausschließende größere Mindesthöhen einzuhalten. In Gebäuden mit Sammelbeheizung oder Beheizung durch Energie können für Schornsteine, die ausschließlich dem Betrieb von Einzelfeuerstätten bei Ausfall der Sammelheizung oder der Energieversorgung dienen (Notschornsteine) bei harter Bedachung Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Die Mündung von Rauchschornsteinen muß ungeschützte Bauteile aus brennbaren Baustoffen mindestens 1 m überragen oder von ihnen, waagerecht gemessen, mindestens 1,50 m entfernt sein; das gilt nicht für die Dachhaut.

(4) Die wirksame Schornsteinhöhe zwischen dem Rost oder dem Brenner einer Feuerstätte für feste oder flüssige Brennstoffe und der Schornsteinmündung soll mindestens 4,50 m betragen.

(5) Schornsteine dürfen nicht ineinander geführt werden.

(6) Bauteile mit brennbaren Baustoffen müssen von den Außenflächen der Schornsteine mindestens 5 cm entfernt bleiben; bei dünnwandigen Abgasschornsteinen aus Formstücken beträgt der Mindestabstand 10 cm, wenn nicht ein Schutz gegen strahlende Wärme vorgesehen wird. Liegen die Bauteile frei oder haben sie geringe Flächenausdehnung, wie Fußböden, Fußleisten oder Dachlatten, so genügt ein Abstand von 1 cm. Zwischenräume in der Deckendurchführung sind auszumauern oder auszubetonieren oder, insbesondere bei größeren Spannungsunterschieden, mit anderen nicht brennbaren, dichten und wärmedämmenden Baustoffen auszufüllen (Verwahrung). Zwischenräume zwischen der Außenfläche des Schornsteins und angrenzenden Wänden dürfen nur frei bleiben, wenn sie zugänglich sind und leicht gereinigt werden können; andernfalls sind sie entsprechend Satz 3 zu verwahren.

(7) Schornsteine sind, soweit sie nicht vom Baugrund aus errichtet werden, auf feuerbeständige und feuerbeständig unterstützte Bauteile aufzusetzen; bei dünnwandigen Abgasschornsteinen aus Formstücken genügen Bauteile und Unterstützungen aus nicht brennbaren Baustoffen.

(8) Schornsteine dürfen nur einmal schräg geführt werden. Der schräggeführte Teil muß in einem zugänglichen Raum liegen und bei Schornsteinen aus Mauersteinen oder Formstücken durch feuerbeständige Bauteile unterstützt werden. Abweichungen von der Senkrechten bis zur Hälfte des Schornsteinquerschnittes gelten nicht als Schrägführung.

(9) Wangen und Zungen müssen bei Schornsteinen aus Mauersteinen mindestens 11,5 cm dick sein; am Schornsteinkopf soll die Wangendicke mindestens

17,5 cm betragen. Die Wangen müssen, soweit nicht aus Gründen der Standsicherheit eine größere Dicke erforderlich ist, bei Schornsteinen aus Mauersteinen mindestens 24 cm betragen,

1. wenn an den Schornstein Feuerstätten angeschlossen werden, deren Rauch- oder Abgastemperatur am Stutzen der Feuerstätte mehr als 400° C beträgt oder deren Rauchgase nach Menge oder Art den Schornstein stärker beanspruchen als die Rauchgase häuslicher Feuerstätten oder gleichartiger anderer Feuerstätten,
2. in Räumen mit erhöhter Brand- oder Zerknallgefahr und im Bereich einer weichen Bedachung bis zu 50 cm unterhalb der Bedachung,
3. wenn ohne Verband mit anschließenden Wänden hochgeführte Schornsteine unter Dach nicht mindestens alle 5 m ausgesteift sind,
4. bei freiliegenden Wangen in Außenwänden.

Schornsteine aus genormten Formstücken oder aus Formstücken mit Wangen- und Zungendicken, welche die Mindestdicken der genormten Formstücke nicht unterschreiten, entsprechen Schornsteinen aus Mauersteinen mit 11,5 cm dicken Wangen und Zungen; bei einer Ummantelung von 11,5 cm Dicke aus Mauersteinen entsprechen sie Schornsteinen aus Mauerwerk mit mindestens 24 cm dicken Wangen. Genormte Formstücke dürfen im Falle des Satzes 3 Nr. 4 ohne Ummantelung nach Satz 5 verwendet werden, wenn ein zusätzlicher, einen Wärmeverlust verhindernder Wärmeschutz angebracht wird. Können die Wangen und Zungen von Rauchschornsteinen durch die Wärme oder durch andere Eigenschaften der Rauchgase angegriffen werden, so sind besondere, widerstandsfähige Baustoffe zu verwenden oder zusätzliche Maßnahmen zu treffen.

(10) Die Schornsteinwangen dürfen durch andere Bauteile nicht unterbrochen oder belastet werden. Bei im Verband mit feuerbeständigen und feuerbeständig unterstützten Wänden gemauerten Schornsteinen können querversteifte Decken aus nicht brennbaren Baustoffen aufgelagert werden, wenn im Deckendurchbruch eine Wangendicke von 11,5 cm erhalten bleibt. Die Schornsteinwangen dürfen nicht durch Einstemmen von Schlitzen, Einsetzen von Dübeln oder Bankeisen, Einschlagen von Mauerhaken, Einlegen von Ankern oder auf sonstige Weise geschwächt werden; außer den Anschluß- und Reinigungsöffnungen und den Öffnungen für Zugbegrenzer und Zugbeschleuniger dürfen sie keine Öffnungen erhalten.

(11) Durch Schornsteinaufsätze darf die lichte Querschnittsfläche der Schornsteine nicht eingeengt werden.

(12) Zugbegrenzer sind nur an Rauchschornsteinen und nur im Aufstellungsraum der Feuerstätte zulässig. § 14 Abs. 5 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(13) Die Innenflächen der Schornsteine müssen glatt sein und der Beanspruchung durch Kehrgeräte widerstehen.

(14) An einen eigenen Schornstein ist anzuschließen

1. jede Feuerstätte für feste oder flüssige Brennstoffe mit mehr als 40 000 kcal/h Nennheizleistung; innerhalb der Wohnung, in der sich die Feuerstätte befindet, und in Einfamilienhäusern können an den Schornstein zusätzlich ein Übergangsofen oder ein Herd oder ein Badeofen oder ein Waschkessel angeschlossen werden;
2. jede Feuerstätte, deren Rauchgase nach Menge, Temperatur oder Art den Schornstein stärker beanspruchen als die Rauchgase häuslicher und gleichartiger anderer Feuerstätten für feste Brennstoffe, sowie jede offene Feuerstätte;
3. jede Gasfeuerstätte mit mehr als 75 000 kcal/h Nennheizleistung.

Der Anschluß mehrerer in demselben Raum aufgestellter Feuerstätten nach Satz 1 Nr. 1 an einen Schornstein kann gestattet werden, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb der Feuerstätten sichergestellt ist. Zu den Feuerstätten nach Satz 1 Nr. 2 zählen insbesondere Großküchenherde, Backöfen, Röstöfen, Räucheranlagen, Trockenanlagen, Darren und Müllverbrennungsöfen.

(15) An Rauchschornsteine, an die Kochherde oder Badeöfen oder Waschkessel oder Kleinheizkessel angeschlossen werden, dürfen andere Feuerstätten, außer Feuerstätten in derselben Wohnung oder in Einfamilienhäusern, nicht angeschlossen werden; Kochherde und Badeöfen dürfen an einen gemeinsamen Rauchschornstein angeschlossen werden.

(16) Der lichte Querschnitt der Schornsteine ist entsprechend der Belastung, der Zahl der Anschlüsse und der wirksamen Schornsteinhöhe zu ermitteln. Die Art der Brennstoffe und die örtlichen Verhältnisse sind bei der Wahl der Querschnitte und der zulässigen Zahl der Anschlüsse zu berücksichtigen. Rauchschornsteine müssen mindestens einen lichten Querschnitt von 13,5 cm × 13,5 cm oder 13,5 cm Durchmesser, dünnwandige Abgasschornsteine aus Formstücken mindestens einen lichten Querschnitt von 10 cm × 10 cm oder 10 cm Durchmesser haben. Für Notschornsteine nach Abs. 2 Satz 3 können Ausnahmen zugelassen werden.

(17) An ihrer Sohle müssen Rauchschornsteine eine Reinigungsöffnung, Abgasschornsteine eine Prüföffnung erhalten. Schornsteine, die nicht von der Mün-

dung aus gereinigt werden sollen oder geprüft werden können, müssen im Dachraum oder über Dach, bei Abgasschornsteinen nur im Dachraum, eine weitere Reinigungs- oder Prüföffnung haben. Unterhalb der Knickstellen schräg geführter Schornsteine sind Reinigungs- oder Prüföffnungen anzubringen, wenn ohne sie keine ordnungsgemäße Reinigung oder Prüfung durchgeführt werden kann. Reinigungsöffnungen müssen mindestens 12 cm × 18 cm groß und jederzeit zugänglich sein. Bei Schornsteinen, die zur Reinigung und Prüfung bestiegen werden müssen, ist an der Sohle eine jederzeit zugängliche Einstiegöffnung von mindestens 40 cm × 60 cm lichtem Querschnitt anzuordnen. Bei einem lichten Schornsteinquerschnitt von mehr als 60 cm × 60 cm sind in Abständen von höchstens 40 cm Steigeisen anzubringen.

(18) Gegen Entflammung zu schützen sind

1. Fußböden aus brennbaren Baustoffen vor den Reinigungs- und Einstiegöffnungen durch Beläge, die vorne mindestens 50 cm, seitlich mindestens 20 cm über die Öffnungen vorspringen müssen,
2. sonstige Bauteile aus brennbaren Baustoffen auf mindestens 50 cm Entfernung von den Reinigungs- und Einstiegöffnungen.

(19) Abgasschornsteine sind an der Sohle und an der Mündung oder, sofern nicht von der Mündung aus geprüft wird, an der oberen Prüföffnung deutlich und dauerhaft durch den Buchstaben „G" zu kennzeichnen.

(20) Die Abs. 1 bis 19 gelten nicht für freistehende Schornsteine.

Zu § 48 der Hessischen Bauordnung — Be- und Entlüftung

§ 16

(1) Die Betriebsräume von Lüftungs- und Klimaanlagen sind mit feuerbeständigen Wänden und Decken zu umgeben, die nicht mit brennbaren Baustoffen verkleidet sein dürfen; ihre Türen müssen feuerhemmend sein.

(2) Für jeden Brandabschnitt ist ein getrenntes Kanal- und Schachtsystem zu verwenden. Zu- und Abluftkanäle und -schächte eines Brandabschnittes dürfen in anderen Brandabschnitten keine Öffnungen haben; sie sind feuerbeständig auszuführen, wenn nicht an den Eintrittsstellen zu dem anderen Brandabschnitt Brandschutzklappen angebracht sind, die sich bei höchstens 70° C selbsttätig auslösen. Kanäle und Schächte, die innerhalb des Brandabschnittes durch brand- oder zerknallgefährdete Räume führen, müssen innerhalb dieser Räume feuerbeständig ausgebildet werden.

(3) In Kanälen und Schächten dürfen außer Schwachstromanlagen sowie pneumatischen und hydraulischen Steuerleitungen, die zu der Anlage gehören, andere Einrichtungen nicht verlegt werden. Innere und äußere Isolierungen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

(4) Innerhalb von Räumen sind Zu- und Abluftöffnungen mit Gittern zu versehen. Ansaugöffnungen für Frischluftanlagen aus dem Freien sind zu vergittern und so anzuordnen, daß sie für Unbefugte vom Erdboden aus nicht erreichbar sind und nur staubfreie Luft zuführen.

(5) Austrittsöffnungen müssen im Freien enden und vergittert sein. Enden sie über Dach, so müssen sie 50 cm über die Dachhaut hinausragen. Im übrigen sind sie so anzuordnen, daß sie für Unbefugte vom Erdboden aus nicht erreichbar sind.

(6) Reinigungsöffnungen in Lüftungs- und Klimaanlagen müssen dichte Verschlüsse aus nicht brennbaren Baustoffen erhalten. In den Teilen der Anlagen, die feuerbeständig herzustellen sind, sollen Reinigungsöffnungen nicht angebracht sein.

Zu § 49 der Hessischen Bauordnung — Wasserversorgung

§ 17

(1) Druckwasserleitungen müssen mit einer jederzeit zugänglichen Absperrvorrichtung versehen sein. Bei Wasserzuleitungen mit einem Durchmesser über 50 mm muß die Hauptabsperrvorrichtung außerhalb der Gebäude liegen.

(2) Brunnen, die der Einzelwasserversorgung dienen, müssen von Abwasseranlagen und von Anlagen zur Lagerung und Fortleitung wassergefährdender Stoffe soweit entfernt sein, daß keine Gefährdung für die Trinkwasserversorgung eintreten kann.

Zu § 50 der Hessischen Bauordnung — Baderäume, Aborte und Waschküchen

§ 18

(1) Baderäume mit Feuerstätten müssen einen Rauminhalt von mindestens 8 cbm haben.

(2) Waschküchen in Dachgeschossen müssen nahe an einer notwendigen Treppe liegen und sind einschließlich ihres Zuganges gegen den Dachraum mindestens feuerhemmend abzuschließen.

(3) Die Fensterfläche von Baderäumen, Aborten und Waschküchen muß mindestens $^1/_{10}$ der Grundflächen dieser Räume betragen.

(4) Vorräume zu Trockenaborten und zu Aborten ohne Geruchverschluß müssen ins Freie führende Fenster von 0,5 qm je Abortsitz haben.

(5) Abortanlagen nach § 50 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung sind einschließlich ihrer Vorräume für Geschlechter getrennt anzulegen. Die Fensterfläche ihrer Vorräume muß mindestens 0,3 qm je Abortsitz betragen. Abortanlagen sind einer größeren Anzahl von Personen zugänglich, wenn sie nicht in Wohnungen liegen und mehr als 15 Personen auf sie angewiesen sein können.

Zu § 51 der Hessischen Bauordnung — Ställe und Gärfutterbehälter

§ 19

(1) Wände, Decken und Fußböden von geschlossenen Ställen sind mit ausreichender Wärmedämmung auszuführen.

(2) Die Sperrschicht gegen schädliche Einflüsse der Jauche und des Mistes muß die höchstmögliche Mistlage um mindestens 20 cm überragen.

(3) Stalltüren müssen nach außen aufschlagen. Sie sind in solchen Abständen anzuordnen, daß der Fluchtweg höchstens 30 m beträgt. In Großviehställen darf ihre Breite 1 m, ihre Höhe 2 m nicht unterschreiten.

(4) Der Stallfußboden muß mindestens 15 cm tiefer als der Fußboden angrenzender Aufenthaltsräume liegen; er ist in den Bereichen, in denen Jauche anfällt, wasserundurchlässig herzustellen und mit Gefälle und Rinnen zum Ableiten der Jauche zu versehen. Unzugängliche Hohlräume unter dem Fußboden sind außer zur Jauche und Dungableitung unzulässig. Öffnungen in Außenwänden von Ställen müssen von Öffnungen zu Aufenthaltsräumen mindestens einen Abstand von 5 m einhalten. Größere Abstände können bei Stallungen mit mehr als 50 Stück Großvieh und bei Schweinemastanlagen gefordert werden.

(5) Die Abs. 1 und 3 finden keine Anwendung auf Ställe, in denen Tiere nur vorübergehend untergebracht werden.

(6) Gärfutterbehälter sind mit einem Gärsaftabfluß zu versehen. Der Saftabfluß ist so einzurichten, daß durch ihn keine Außenluft in den Behälter eindringen kann (Siphonverschluß).

Zu § 52 der Hessischen Bauordnung — Grundstücksentwässerung

§ 20

(1) Sammelgruben müssen folgendes Fassungsvermögen erhalten

1. für Küchen- und Waschwasserabflüsse ohne die Abflüsse von Spülaborten und Bädern je Person 0,75 cbm
   mindestens jedoch 3,00 cbm
2. für Spülabort- und Brauchwasserabflüsse ohne die Abflüsse von Bädern und Waschküchen je Person 1,25 cbm
   mindestens jedoch 5,00 cbm
3. für Spülabort- und Brauchwasserabflüsse einschließlich der Abflüsse von Bädern und Waschküchen

   je Person 1,75 cbm
   mindestens jedoch 7,00 cbm.

(2) Sammelgruben und Kläranlagen müssen von Öffnungen zu Aufenthaltsräumen und von Nachbargrenzen mindestens 5 m, von Öffnungen zu Räumen, in denen Lebensmittel hergestellt, gelagert oder verkauft werden, mit Ausnahme von Speisekammern und Speiseschränken innerhalb von Wohnungen, mindestens 12 m entfernt bleiben.

(3) Abwasseranlagen müssen unbeschadet sonstiger weitergehender Vorschriften von Brunnen, die der Einzelwasserversorgung dienen, so weit entfernt sein, daß keine Gefährdung für die Trinkwasserversorgung eintreten kann.

Zu § 53 der Hessischen Bauordnung — Besondere Vorschriften für Abortgruben und Dungstätten

§ 21

(1) Abortgruben sind mit eigenen, von anderen Wänden unabhängigen Umfassungswänden undurchlässig herzustellen. Die von den Aborten in die Grube führenden Rohre sind glattwandig, undurchlässig und mit mindestens 150 mm lichter Weite herzustellen. Sie sind von Mauerwerk durch einen mindestens 6 cm breiten freien Zwischenraum zu trennen und als Tauchrohre auszubilden.

(2) Dungstätten müssen undurchlässige Böden und Wände sowie erhöhte Randeinfassungen erhalten. Jauchegruben sind undurchlässig herzustellen.

(3) Einsteigöffnungen zu Abortgruben und Jauchegruben müssen mindestens 60 cm × 60 cm groß sein oder einen Durchmesser von mindestens 60 cm haben und sind verkehrssicher abzudecken.

(4) Dungstätten sowie die Einsteigöffnungen von Abortgruben und Jauchegruben müssen von Öffnungen zu Aufenthaltsräumen und von Nachbargrenzen mindestens 5 m, von Öffnungen zu Räumen, in denen Lebensmittel hergestellt, gelagert oder verkauft werden, mit Ausnahme von Speisekammern und Speiseschränken innerhalb von Wohnungen, mindestens 12 m entfernt bleiben. Von öffentlichen Verkehrsflächen müssen offene Dungstätten einen Abstand von mindestens 10 m einhalten; innerhalb bebauter Ortsteile kann ein geringerer Abstand zugelassen werden, wenn infolge der vorhandenen Bebauung, der Grundstücksgröße oder des Grundstücksschnittes der Mindestabstand nicht einzuhalten ist.

Zu § 54 der Hessischen Bauordnung — Asche- und Müllbehälter

§ 22

(1) Bewegliche Asche- und Müllbehälter müssen aus nicht brennbaren Stoffen, ortsfeste Behälter in feuerhemmender Bauart hergestellt werden. Behälter im Freien sollen abgedeckt sein. Sie müssen von Öffnungen von Aufenthaltsräumen einen Abstand von mindestens 5 m und sollen von Nachbargrenzen einen Abstand von mindestens 2 m einhalten.

(2) Asche- und Müllbehälter müssen sicher und leicht erreicht werden können. Die Standplätze für bewegliche Müllbehälter im Freien sollen nicht mehr als 15 m von befahrbaren Wegen entfernt sein. Die Zugänge zu den Standplätzen müssen befestigt und mindestens 1 m breit sein; sie sollen keine Stufen enthalten.

Zu § 56 der Hessischen Bauordnung — Allgemeine Anforderungen an Aufenthaltsräume

§ 23

(1) Die Fensteröffnungen eines Aufenthaltsraumes dürfen in ihrer Größe 1/8 der Grundfläche des Raumes nicht unterschreiten; maßgebend sind die Rohbaumaße. Die Unterflächen vorspringender Bauteile, die den Lichteinfall beeinträchtigen, sind der Grundfläche zuzurechnen. Die Fensteröffnungen müssen größer sein, wenn dies wegen der Art der Benutzung des Aufenthaltsraumes oder wegen ungünstiger Lichtverhältnisse zur ausreichenden Belichtung erforderlich ist. Kleinere Fensteröffnungen können bei günstigen Lichtverhältnissen gestattet werden.

(2) Fensterbrüstungen müssen bis zum fünften Vollgeschoß mindestens 80 cm, über dem fünften Vollgeschoß mindestens 90 cm hoch sein. Sind keine Brüstungen vorhanden oder bleiben die Brüstungen hinter den Mindesthöhen des Satzes 1 zurück, so sind die Fenster, sofern sie nicht auf zum Betreten bestimmte Bauteile oder anstehendes Gelände führen, durch andere Vorrichtungen zu sichern; § 6 Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Aufenthaltsräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m erhalten, sofern ihre besondere Nutzung nicht eine größere Höhe erforderlich macht; geringere Höhen können bei Ausbau vorhandener Dachgeschosse zugelassen werden. Gewerbliche Betriebsräume sollen eine lichte Höhe von mindestens 3 m erhalten. Bei ungleichen Höhenlagen der Decken oder der Fußböden muß die geforderte lichte Höhe im Durchschnitt vorhanden sein; die vorgeschriebene Höhe muß jedoch mindestens für die Hälfte der Gesamtgrundfläche des Raumes gewahrt sein.

(4) Küchen mit weniger als 6 qm Grundfläche müssen zusätzlich zur Fensterlüftung eine besondere Lüftungseinrichtung haben.

Zu § 58 der Hessischen Bauordnung — Wohnungen

§ 24

(1) Der Lagerraum für Wintervorräte ist in der Regel im Kellergeschoß einzurichten und muß mindestens 6 qm groß sein. Die Mindestgröße verringert sich auf 3 qm, wenn der Wohnungsinhaber nach der Art der Beheizung seiner Wohnung Brennstoffe nicht zu lagern braucht.

(2) Der Abstellraum muß mindestens 6 qm groß sein; davon ist mindestens 1 qm innerhalb der Wohnung anzuordnen.

(3) Die Größe der gemeinsamen Waschküchen und Wäschetrockenräume in Mehrfamilienhäusern wird von der Anzahl der Wohnungen, denen sie zugeordnet sind, und von der Art der Ausstattung der Waschküche mit Gerät bestimmt. Die Waschküchen dürfen nicht kleiner als 10 qm, die Wäschetrockenräume insgesamt nicht kleiner als 20 qm sein.

(4) Die Einstellräume für Kinderwagen und Fahrräder in Mehrfamilienhäusern sollen für je drei auf sie angewiesene Wohnungen 5 qm Grundfläche besitzen; sie dürfen jedoch nicht kleiner als 15 qm sein. Bei mehr als 20 Wohnungen genügt 1 qm je Wohnung.

Zu § 67 der Hessischen Bauordnung — Bauantrag und Bauanzeige

§ 25

(1) Dem Bauantrag sind folgende Bauvorlagen beizufügen

1. Baubeschreibung,
2. Lageplan,
3. Bauzeichnungen,
4. statische Berechnungen.

Die Bauvorlagen sind in dreifacher Ausfertigung, ist der Gemeindevorstand untere Bauaufsichtsbehörde, mit Ausnahme des Lageplanes, nur in zweifacher Ausfertigung einzureichen; die statischen Berechnungen sind in jedem Falle nur in zwei Ausfertigungen erforderlich. Die Bauvorlagen müssen die Unterschriften des Bauherrn und des Planverfassers tragen; die statischen Berechnungen sind auch von ihrem Aufsteller zu unterzeichnen. Bereits bestellte Bauleiter und Fachbauleiter sind im Bauantrag anzugeben.

(2) In die Baubeschreibung sind alle Angaben über die vorgesehene Maßnahme aufzunehmen, die zur Beurteilung erforderlich und aus den sonstigen Bauvorlagen nicht einwandfrei ersichtlich sind. Güte und Eignung der vorgesehenen Baustoffe, Bauarten und Bauteile und die

Richtigkeit der Angaben in den Bauvorlagen sind, soweit erforderlich, nachzuweisen. Bei gewerblichen Betrieben muß aus der Baubeschreibung die Zweckbestimmung der einzelnen Bauwerke und Räume und ihre Ausstattung mit Maschinen und Geräten ersichtlich sein; Art und Umfang der gewerblichen Tätigkeit sind darzustellen, die voraussichtliche Zahl der im Betrieb Beschäftigten ist, getrennt nach Geschlechtern, anzugeben.

(3) Der Lageplan ist unter Zugrundelegung der amtlichen Flurkarte (Katasterkarte) anzufertigen. Wird er nicht von einer zur Ausführung von Katastervermessungen befugten Stelle (§ 8 des Katastergesetzes vom 3. Juli 1956 — GVBl. S. 121) angefertigt, so ist er vom Katasteramt zu beglaubigen. Außer dem zur Bebauung vorgesehenen Grundstück sind im Lageplan die benachbarten Grundstücke in einem solchen Umfange darzustellen, daß sich die Lage des Bauvorhabens zu seiner näheren Umgebung beurteilen läßt.

(4) Der Lageplan muß unter Angabe seines Maßstabes insbesondere enthalten

1. die katastermäßigen Grenzen,
2. die Bezeichnung der Grundstücke nach dem Liegenschaftskataster, bei Straßengrundstücken auch nach Namen und Gattung der Straße,
3. die Namen der Eigentümer der dargestellten Grundstücke,
4. die Größe des zur Bebauung vorgesehenen Grundstückes,
5. die vorhandenen Bauwerke auf dem zur Bebauung vorgesehenen Grundstück und den benachbarten Grundstücken unter Angabe ihrer Nutzung, Geschoßzahl und Dachform sowie der Bauart ihrer Außenwände und ihrer Bedachung, die vorhandenen Einfriedungen unter Angabe ihrer Art sowie die Größe der Grundflächen der auf dem zur Bebauung vorgesehenen Grundstück vorhandenen Bauwerke,
6. die in einem Bebauungsplan festgesetzten Baufluchtlinien, Baulinien, Baugrenzen und örtlichen Verkehrsflächen,
7. das Bauvorhaben unter Angabe der Größe und Abmessungen seiner Grundfläche, seiner Höhenlage zur Straße, seiner Abstände von Bauwerken und Nachbargrenzen sowie die Zu- und Abfahrten,
8. Hochspannungsfreileitungen, Wald, Gewässer,
9. die Nordrichtung.

Dem Lageplan sollen Stereobilder beigefügt werden, welche die vorhandenen Bauwerke auf dem zur Bebauung vorgesehenen Grundstück und den angrenzenden Grundstücken, soweit es für die Beurteilung des Bauvorhabens notwendig ist, darstellen und die für die Bauwerksabstände maßgeblichen Außenwandhöhen erkennen lassen; in diesen Fällen brauchen im Lageplan die Angaben über Geschoßzahl und Dachform nach Satz 1 Nr. 5 nicht aufgenommen zu werden. Die Beglaubigung des Katasteramtes bezieht sich nicht auf die Eintragungen nach Satz 1 Nr. 6 und 7.

(5) Für vorhandene und geplante Bauwerke auf dem zur Bebauung vorgesehenen Grundstück ist, soweit es zur Beurteilung des Bauvorhabens notwendig ist, eine nachprüfbare Berechnung aufzustellen über die zulässige und die anrechenbare tatsächliche Grundfläche, Geschoßfläche und Baumasse. In einem Beiplan ist die Aufteilung der Freifläche des zur Bebauung vorgesehenen Grundstücks nach Art der Nutzung unter Angabe der Größe der Einstellplätze für Kraftfahrzeuge, der Kinderspielplätze und der Standplätze für Asche- und Müllbehälter sowie deren Abstände von Bauwerken und Nachbargrenzen darzustellen.

(6) Für den Lageplan darf ein geringerer Maßstab als 1 : 500 nur verwendet werden, wenn er für eine eindeutige Darstellung der Angaben nach Abs. 4 ausreicht; der Maßstab 1 : 1000 darf nicht unterschritten werden. Größere Maßstäbe und Übersichtspläne können gefordert werden, wenn sie zur Beurteilung des Bauantrages erforderlich sind. Für Umbauarbeiten, durch die Außenwände und Dächer nicht verändert werden und die keine Änderung in der Benutzungsart bezwecken, ist die Vorlage eines Lageplanes nicht erforderlich.

(7) Auf dem Lageplan sind durch Farbe, Schraffur oder auf eine sonst geeignete Weise unterschiedlich kenntlich zu machen

1. vorhandene Straßen und Straßenteile,
2. vorhandene Bauwerke mit Außenwänden aus nicht brennbaren Baustoffen und mit harter Bedachung,
3. vorhandene Bauwerke mit Außenwänden aus brennbaren Baustoffen oder mit weicher Bedachung,
4. abzubrechende Bauwerke und Bauwerksteile,
5. geplante Bauwerke und Bauwerksteile.

Die Maße der Bauwerks- und Grenzabstände sind einzutragen. In der Regel sind die vom Minister der Finanzen eingeführten und im Staats-Anzeiger für das Land Hessen bekanntgemachten Zeichen für großmaßstäbige Karten und Pläne zu verwenden.

(8) Die Bauzeichnungen bestehen aus Grundrissen, Schnitten und Ansichten. In Grundrissen sind die Gründungen der Bauwerke und sämtliche Geschosse darzustellen. In ihnen sind insbesondere

anzugeben die Abmessungen des Bauwerkes, die Abmessungen und Flächenmaße seiner Räume und Öffnungen in Wänden und Decken, die mit dem Bauwerk verbundenen Einrichtungen wie Feuerstätten, Aborte, Badewannen und Wandschränke, die Nutzung der Räume und die Schnittebenen. In den Schnitten sind insbesondere darzustellen die Treppen mit ihren Steigungen, die Führung der Schornsteine, der Schächte und Kanäle sowie die Dachkonstruktion; anzugeben sind insbesondere die Geschoßhöhen, die lichten Raumhöhen, die Höhen der Fensterbrüstungen sowie die Trauf-, First- und Schornsteinhöhen. In Ansichten sind insbesondere darzustellen alle Bauwerksseiten, die Einfriedigungen, die Geländeanschnitte, das Straßengefälle und die benachbarten Bauwerke. In den Bauzeichnungen sind ferner anzugeben

1. die Höhenlage der Bauwerke zu dem umgebenden Gelände, zu den Straßen und den Grundstücksfreiflächen, soweit sie nicht aus dem Lageplan hervorgeht,
2. die Maße der Bauteile und die für die Beurteilung wesentlichen Bauarten und Baustoffe,
3. bei Umbauten die zu beseitigenden und die neuen Bauteile,
4. die Lage der Hauptabsperrvorrichtungen für die Wasserversorgung.

Eigene Wasserversorgungsanlagen sind auf gesonderten Bauzeichnungen darzustellen.

(9) Der Maßstab der Bauzeichnungen darf in der Regel nicht kleiner als 1 : 100 sein. Größere Maßstäbe können gefordert werden, wenn sie zur Beurteilung des Bauantrages erforderlich sind. Der Maßstab ist auf den Bauzeichnungen anzugeben.

(10) Bauteile, deren Standsicherheit und Dauerhaftigkeit in den statischen Berechnungen nachgewiesen werden, sind in den Berechnungen und den Bauzeichnungen übereinstimmend zu benennen.

(11) Zur Darstellung der Grundstücksentwässerung sind gesonderte Bauvorlagen erforderlich. Die Baubeschreibung muß enthalten

1. eine Darstellung der örtlichen Verhältnisse,
2. die vorgesehene Art der Entwässerung,
3. alle Angaben, die sich zeichnerisch nicht darstellen lassen.

Im Lageplan ist das zu entwässernde Grundstück darzustellen sowie die benachbarten Grundstücke, soweit es zur Beurteilung der Entwässerung notwendig ist. Der Lageplan muß insbesondere enthalten

1. die Angaben nach Abs. 4, soweit sie nicht für die Beurteilung entbehrlich sind,
2. die Führung der Leitungen außerhalb der Bauwerke mit Schächten und Abscheidern,
3. die Lage der Abwasseranlagen, wie Kleinkläranlagen und Sammelgruben,
4. bei Anschluß an einen Abwasserkanal dessen Höhenlage, Abmessung und Fließrichtung,
5. die Lage der vorhandenen und vorgesehenen Wassergewinnungsanlagen, welche der Einzelversorgung dienen,
6. die Lage der Wasserleitungen auf dem zur Bebauung vorgesehenen Grundstück außerhalb der Gebäude.

Die Bauzeichnungen bestehen aus

1. den Grundrissen der mit Entwässerungsanlagen zu versehenden Geschosse und Geschoßteile, wobei für gleiche, übereinanderliegende Entwässerungsanlagen der Grundriß eines Geschosses genügt,
2. den Schnitten der zu entwässernden Bauwerksteile und Freiflächen.

In die Grundrisse und Schnitte sind in schematischer Darstellung insbesondere einzutragen

1. Lage, Nennweite und Gefälle der Grund-, Fall- und Anschlußleitungen, ihre Höhen im Verhältnis zur Straße und zu der Einleitung in einen Abwasserkanal oder in die eigene Abwasseranlage,
2. die Entlüftung der Leitungen, die Reinigungsöffnungen, Schächte und Abscheider,
3. die Zapfstellen und Ablaufstellen unter Angabe ihrer Art,
4. die Höhenlagen der untersten Kellersohle, der Straßenkrone und der Grundstücksfreiflächen,
5. die Werkstoffe.

Für eigene Abwasseranlagen und Abscheider sind gesonderte Bauzeichnungen erforderlich.

(12) Die Bauvorlagen müssen auf dauerhaftem, lichtbeständigem Papier hergestellt sein. Sie sollen die Größe von 21 cm × 29,7 cm (DIN A 4) haben oder auf diese Größe gefaltet sein und einen 2,5 cm breiten Heftrand haben.

(13) Die Bauaufsichtsbehörde kann, soweit zur Beurteilung erforderlich, weitere Bauvorlagen oder weitere Angaben in den Bauvorlagen fordern. Sie kann darüber hinaus auch körperliche Darstellungen auf dem Grundstück und Modelle verlangen. Die Bauaufsichtsbehörde kann auf einen Teil der Bauvorlagen oder

einen Teil der Angaben in den Bauvorlagen verzichten, wenn diese für die Beurteilung entbehrlich erscheinen.

(14) In den Bauvorlagen für eine Betriebsgenehmigung ist auch anzugeben, wie das fliegende Bauwerk zusammengefügt und betrieben werden soll. Lageplan und gesonderte Bauvorlagen für die Entwässerung sind nicht erforderlich.

(15) Bei Bauanzeigen genügen in der Regel Handzeichnungen und schriftliche Darlegungen, wenn aus ihnen mindestens Lage und Umfang sowie Art und Zweck der Anlagen eindeutig ersichtlich sind.

(16) Der Gemeindevorstand hat den Bauantrag mit zwei Ausfertigungen der Bauvorlagen unverzüglich an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten. Die dritte Ausfertigung hat er binnen eines Monats nach Eingang mit seiner Stellungnahme nachzureichen.

Zu § 73 der Hessischen Bauordnung — Zustimmung zu Baumaßnahmen des Bundes oder des Landes

§ 26

Bei zustimmungspflichtigen Baumaßnahmen des Bundes oder des Landes sind der Anzeige die Bauvorlagen des Bauantrages mit Ausnahme der statischen Berechnungen in dreifacher Ausfertigung beizufügen. § 25 Abs. 1 bis 9 und 11 bis 13 findet entsprechende Anwendung.

Zu § 74 der Hessischen Bauordnung — Typengenehmigung

§ 27

Dem Antrag auf Typengenehmigung sind die Bauvorlagen des Bauantrages in dreifacher Ausfertigung beizufügen. Lagepläne sowie Bauvorlagen für die Entwässerungseinrichtungen außerhalb der Bauwerke sind nicht erforderlich. § 25 Abs. 1, 2 und 8 bis 13 findet entsprechende Anwendung.

Zu § 75 der Hessischen Bauordnung — Ausnahmen und Befreiungen

§ 28

In Anträgen auf Befreiungen sind die Vorschriften anzugeben, von denen abgewichen wird. Der Antrag ist zu begründen; dabei ist insbesondere auf die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Befreiung einzugehen.

Zu § 81 der Hessischen Bauordnung — Der Bauherr

§ 29

Die Anzeige des Beginns der Ausführung der Baumaßnahme und die Anzeige einer Veränderung bei der Ausführung der Baumaßnahme nach § 81 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung bedürfen der Schriftform. Die Baubeginnsanzeige muß spätestens eine Woche vor Baubeginn, die Veränderungsanzeige unverzüglich erfolgen. In der Baubeginnsanzeige sind die bestellten Bauleiter und Fachbauleiter sowie die mit den Rohbau- oder Abbrucharbeiten beauftragten Unternehmen anzugeben, soweit sie nicht bereits im Bauantrag benannt sind.

Zu § 84 der Hessischen Bauordnung — Der Gemeindevorstand

§ 30

Der Gemeindevorstand hat seine Anordnungen nach § 84 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Bauordnung unverzüglich der unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 31

(1) Die Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung vom 2. Januar 1958 (GVBl. S. 1) wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. November 1963

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister des Innern
Schneider

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2,50 DM (einschl. 23 Pf Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) dazu 27 Pf Postzustellgebühr. Einzelstücke können nur vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 26 kostet DM 1,— zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. - Verlag: Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (06172) 23057, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H., Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.